

Wie sind Kryptowährungen Bitcoin und Co. zu versteuern?

Was sind Kryptowährungen

Die wohl bekannteste Kryptowährung ist Bitcoin. Weitere bekannte Kryptowährungen sind neben den Bitcoin Ripple, Ethereum, Dash und Litecoin. Laufend kommen neue Kryptowährungen dazu.

Kryptowährungen sind virtuelle Geldeinheiten, welche von einem Besitzer in einer digitalen Geldbörse gehalten werden. Kryptowährungen werden entsprechend nicht von einer Zentralbank oder anderen staatlichen oder privaten Institutionen real herausgegeben oder garantiert.

Wie sind Bitcoins und Co. zu deklarieren?

Kryptowährungen fallen in der Schweiz zivilrechtlich unter das Sachrecht. Viele Steuerverwaltungen haben im Sinne einer einfachen Deklaration entschlossen, dass die Kryptowährungen in der jährlichen Steuererklärung im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden können. Somit sind steuerrechtlich Kryptowährungen im weitesten Sinne vergleichbar mit einem Bankguthaben.

Vermögen

Kryptowährungen unterliegen somit zum Jahresendkurs, wie die übrigen Vermögenswerten wie z.B. Bankguthaben, Wertschriften, Fahrzeuge, Immobilien der Vermögenssteuer. Aktuell ermittelt die Eidgenössische Steuerverwaltung für Bitcoin einen offiziellen Kurs-

wert. Weitere Kurse für Kryptowährungen dürften in der nächsten Zeit hinzukommen. Hat die Eidgenössische Steuerverwaltung mangels repräsentativem Handel keinen offiziellen Kurswert festgelegt, so ist die Kryptowährung zum Jahresendkurs derjenigen Handelsplattform

einzutragen, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis in Franken zu deklarieren.

Einkommen aus Kryptowährung

Als Einkommen gilt weiter das Vereinnahmen von Transaktionsgebühren, das Mining sowie Lohnzahlungen in Kryptowährungen. Kursgewinne auf Kryptowährungen sind grundsätzlich steuerfrei. Entsprechend können jedoch Verluste steuerlich nicht abgezogen werden. Werden die Kryptowährungen im Geschäftsvermögen gehalten, gilt das Buchwertprinzip. Kursschwankungen sind dann nach handelsrechtlichen Grundsätzen in der Buchhaltung zu erfassen.

Weitere Steuerfolgen an digitalen Rechten sind im Einzelfall zu beurteilen. Je nach den konkreten Rahmenbedingungen der Tätigkeit handelt es sich um selbstständigen oder unselbstständigen Neben- oder Hauptberuf.

OBT AG
 Zugerstrasse 18, 8820 Wädenswil
 Oberdorfstrasse 61, 8853 Lachen
 Fischmarktplatz 9, 8640 Rapperswil
 info@obt.ch

Neuerungen vorausschauend nutzen

Haben Sie die Steuererklärung 2017 schon eingereicht? Dann ist jetzt der perfekte Zeitpunkt, sich mit Neuerungen für die Steuerperiode 2018 zu befassen – und steuerliche Entlastungsmöglichkeiten zu nutzen.

Wer sich beruflich weiterbildet, kann in der Schweiz auf staatliche Unterstützung zählen. Zum Beispiel mit verbesserten Abzugsmöglichkeiten: Bereit seit zwei Jahren können in der Steuererklärung alle berufsorientierten Weiterbildungs-, Ausbildungs- und auch Umschulungskosten abgezogen werden. Dies bis zu einer jährlichen Obergrenze von 12 000 Franken. Als weitere Begünstigung für Weiterbildungswillige bietet der Bund seit dem 1. Januar 2018 eine zusätzliche Option: direkte finanzielle Unterstützung für Absolventen von Kursen, die auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine höhere Fachprüfung vorbereiten. Neu erstattet der Bund direkt 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren zurück. Für eidgenössische Berufsprüfungen sind dies maximal 9500 Franken, für höhere Fachprüfungen maximal 10 500 Franken. Diese Bundesbeiträge kann man nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung online beantragen, unabhängig vom Prüfungserfolg.

Vorsorge und steuerliche Entlastung kombinieren

Die private Vorsorge in der 3. Säule ist sehr beliebt, um seine Steuerbelastung zu senken. Wer erwerbstätig ist, darf 2018 bis zu 6768 Franken einzahlen und vom steuerbaren Einkommen abziehen. Für Selbständige ohne 2. Säule liegt der Maximalbetrag im Jahr 2018 bei 33 840 Franken. Per 1. Oktober 2017 hat der Bundesrat zudem

eine Neuerung in Kraft gesetzt, die für Einkommen über 126 900 Franken interessant ist. Sie betrifft die sogenannten le-Pläne. Diese ermöglichen es dem Versicherten, bei der Wahl der Anlagestrategie stärker mitzureden und im Erfolgsfall seine Erträge zu optimieren. Die Regelung des Bundes schafft mehr Klarheit für den einzelnen Versicherten.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren verschärft

Vor zehn Jahren hat der Bund die Voraussetzungen geschaffen, um Arbeitsverhältnisse von Putzfrauen oder Hausangestellten im Privathaushalt (bis zu einem Jahreseinkommen von 21 150 Franken) einfach aber korrekt zu handhaben. Seither kann man Sozialleistungen und Steuern mit einer einzigen Meldung bei der AHV-Ausgleichskasse sauber handhaben. Dabei gilt ein Einheitssteuersatz von 5% – ein attraktiver Satz, der allerdings zu Missbräuchen geführt hat. Zum Beispiel durch Verwaltungsräte, die ihre einzelnen Honorare über das vereinfachte Verfahren abrechnen, obwohl das Gesamthonorar deutlich über dem Grenzwert von 21 150 Franken liegt. Damit ist jetzt Schluss. Für Kapitalgesellschaften ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr zugänglich. Auch Ehegatten, die im Betrieb des Partners mitarbeiten, dürfen ihren Lohn nicht mehr auf diesem Weg abrechnen.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist nur noch für Privathaushalte, Kleinstbetriebe und Vereine zulässig.

Neue Sätze bei der Mehrwertsteuer

Der 1. Januar 2018 hat auch leicht abgesenkte Mehrwertsteuersätze gebracht. Wenn Sie also eine grössere Rechnung erhalten, zum Beispiel für Bauarbeiten an Ihrer Liegenschaft oder einen Ferienaufenthalt im Hotel, werfen Sie sicherheitshalber einen prüfenden Blick auf den Mehrwertsteuersatz. Der Normalsatz beträgt seit 1. Januar 2018 nur noch 7,7% (vorher 8%). Der Sondersatz – z.B. für Hotelübernachtungen – sinkt um 0,1% auf neu 3,7%.



Christian Nussbaumer

Christian Nussbaumer ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich www.treuhand-suisse-zh.ch

ANZEIGE



Steuererklärung Steuerberatung

Profitieren Sie von unserer jahrelangen Erfahrung.

Ihre Ansprechpartner:
 Yvonne Murer, Steuerspezialistin
 Beat Klein, Steuer- und Vorsorgeberater
 Markus Gruber, dipl. Steuerexperte

Zürcherstrasse 9 | Edenstrasse 10
 8640 Rapperswil | 8045 Zürich
 Tel. 055 220 74 74 | Tel. 044 283 29 79

steuern@adwista.ch | www.adwista.ch

Mitglied von EXPERTSuisse

JV5173

TREUHANDBÜRO

Verena Eltschinger
 Dipl. Betriebsökonomin AKAD/VSH

Steuern für natürliche
 und juristische Personen
 Buchhaltungen
 Liegenschaftenverwaltungen

Nach tel. Vereinbarung
 Besprechungen auch
 abends und samstags möglich

Oberlandstrasse 4 • 8712 Stäfa
 Tel. 044 926 62 16 • Fax 044 926 76 63
 ve.treuhand@bluwin.ch

JV6230

ANZEIGE

PRO
 SENECTUTE

Steuererklärung ausgefüllt?

Unsere Fachleute nehmen sich Zeit für Sie und füllen Ihre Steuererklärung aus – vertraulich.

Diese Dienstleistung richtet sich an Menschen ab 60 Jahren.

Unverbindliche Informationen
 für Region Zimmerberg in Horgen:
 T: 058 451 52 20

für Region Pfannenstiel in Meilen:
 T: 058 451 53 20

Kanton Zürich
 www.pszh.ch

JV1738

Steuerberatung Buchführung Erbrecht

aurora
 treuhand ag

Seestrasse 149
 8700 Küsnacht
 Tel. 044 492 41 92
 www.aurora-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

JV5638

Straflose Selbstanzeige: Die Uhr tickt

Besitzen Sie ein Bankkonto im Ausland, das Sie in Ihrer Steuererklärung bisher nie deklariert haben? Mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) ab 1. Januar 2018 schliesst sich das Zeitfenster für die straflose Selbstanzeige von ausländischen Bankguthaben allmählich.

Ab 1. Januar 2018 tauscht die Schweiz im Rahmen des Automatischen Informationsaustauschs (AIA) mit 38 Partnerstaaten Bankinformationen aus und leitet diese an die Steuerbehörden weiter. Zu diesem Kreis gehören unter anderem alle 28 Mitglieder der EU. Entdeckt der Schweizerische Fiskus dabei ein ausländisches Konto, das Sie in Ihrer Steuererklärung bisher nie aufgeführt haben, können die Konsequenzen unangenehm werden. Neben der Nachsteuer und den Verzugszinsen über die letzten zehn Jahre müssen Sie mit einer Busse rechnen.

Frühzeitig handeln

Wer dieser Busse entgehen will, hat die Möglichkeit zur straflosen Selbstanzeige beim kantonalen Steueramt. Eine solche ist aber nur für Einkommen oder Vermögen möglich, von denen der Fiskus selber noch keine Kenntnis erlangt hat. Für Werte hingegen, über die das Steueramt anderweitig Kenntnis erhalten hat – durch den automatischen Datenaustausch oder auf anderem Weg – ist die straflose Selbstanzeige nicht mehr möglich.

Vereinfachung für Erben

Wer eine Erbschaft macht, bei der ein undeklariertes Bankkonto im Ausland auftaucht, sieht sich unfreiwillig mit einer Steuerhinterziehung konfrontiert. Was nun? Dieses Konto verheimlichen oder deklarieren? Genau für diesen Fall sieht der Gesetzgeber eine vereinfachte Regelung vor. Wer als Erbe ein solches Konto dem Steueramt gegenüber deklariert, schuldet Nachsteuern und Verzugszinsen nicht für zehn Jahre, sondern lediglich für drei Steuerperioden.

Bald handeln

Vieles deutet darauf hin, dass die Selbstanzeige – zumindest für Länder, mit denen der Datenaustausch 2018 startet – nur noch bis im Herbst 2018 straflos möglich ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, spätestens ab 30. September 2018 müsse der Steuerpflichtige annehmen, dass die Steuerverwaltung via den automatischen Informationsaustausch Kenntnis von nicht deklarierten ausländischen Konten habe. Ab diesem Zeitpunkt sei eine straflose Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren nicht mehr möglich. Noch offen ist, wie die einzelnen Kantone dies beurteilen.



Nicole von Reding-Voigt ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHANDSUISSE Sektion Zürich www.treuhanduisse-zh.ch

Mehr Zeit für Ihren Betrieb

dank erfahrener Treuhänder in Ihrer Region

Wollen Sie als Inhaber/-in eines KMUs oder als Privatperson mehr Raum gewinnen für Ihre Kreativität und Ihre wahren Interessen? Dann sind Sie bei Roland Lustenberger, Treuhand und Wirtschaftsberatung, bestens aufgehoben. Seit über zehn Jahren ist er mit seinem Unternehmen in Eschenbach/St. Gallen ansässig und entlastet Kundinnen und Kunden von administrativen Aufgaben.



Roland Lustenberger

«Meine Kunden sollen genügend Zeit haben, um ihre Kernkompetenzen einzusetzen und ihre Freuden auszuleben. Die grösstmögliche Entlastung von administrativem Aufwand steht daher im Zentrum», erklärt Roland Lustenberger, eidgenössisch diplomierter Fachmann Finanz- und Rechnungswesen.

Roland Lustenberger bietet individualisierte Dienstleistungen an. Das heisst, jede Kundin und jeder Kunde kann entscheiden, wie viel Administration sie oder er selber erledigen will und was ausgelagert werden soll. Behilflich ist

dabei das neue Programm Hybrid-KMU-Office, welches die einmalige Erfassung und lückenlose Weiterverarbeitung garantiert. «Der klassische Einsatz sieht vor, dass der Unternehmer damit Offerte, Auftragsbestätigung und Rechnung am PC selber erfasst. Danach verarbeitet er die Daten weiter und erledigt Debitorenkontrolle, Mahnwesen, Mehrwertsteuerabrechnung, Jahresabschluss und Steuerdeklaration.» Wichtig: «Für Buchhaltung, Lohnverarbeitung und Steuererklärung kann man seine Unterlagen natürlich auch traditionell in Papierform

übergeben.» Roland Lustenbergers örtliche Nähe zur Kundschaft fördert eine unkomplizierte, persönliche Beratung und Abwicklung.

Mit Roland Lustenberger steht Ihnen ein erfahrener, passionierter Treuhänder und Wirtschaftsfachmann zur Seite, der Sie gerne auch in Steuerfragen und bei Nachfolgeregelungen berät.

roland-lustenberger.ch

ANZEIGE

Steuererklärung 2017



Karin Baumgartner
Dipl. Treuhandexpertin

Sandro Zatti
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen

Ihr Vorgehen

- 1) Sie vereinbaren telefonisch einen Termin
- 2) Sie bringen mit für das Jahr 2017
 - Letzte Steuererklärung
 - Letzte Veranlagungsberechnung vom Steueramt
 - Lohnausweise/Rentenbescheinigungen
 - Kontoauszüge/Sparhefte
 - Depotauszüge/Wertschriften
 - Liegenschaftenunterhaltskosten
 - Weiterbildungskosten
 - Krankheitskosten (Brille, Zahnarzt usw.)
- 3) Sie nehmen sich 30 Minuten Zeit

Steuererklärung ab Fr. 250.– (exkl. MwSt.)

HMR Partner Treuhand AG

Neue Jonastrasse 79
8640 Rapperswil
Telefon 055 222 77 00
karin.baumgartner@hmrpartner.ch

Wir haben auch nach
17.00 Uhr und am
Samstag Zeit für Sie!

JV3875

ANZEIGE

Treuhand | Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung
Informatik-Gesamtlösungen

OBT

Vertrauen Sie Ihrem Steuerprofi in der Region

Ihre Abgaben sind optimiert und Ihre Effizienz gesteigert, das ist das Resultat der OBT Steuerberatung.

Engagiert und professionell beraten wir Sie, damit Sie nur die Steuern zahlen, die Sie auch müssen.

OBT AG
Oberdorfstrasse 61
8853 Lachen SZ
Fischmarktplatz 9
8640 Rapperswil SG
Zugerstrasse 18
8820 Wädenswil

www.obt.ch

Steuererklärungen
Buchführungen
Firmengründungen
Wirtschaftsprüfungen

ab treuhand praxis gmbh

Schwylterstrasse 20, 8712 Stäfa. Tel. 044 926 69 00, Fax: 044 926 69 06. info@abth.ch

Roland Lustenberger

Treuhand und Wirtschaftsberatung

Buchhaltung Steuern Beratung

Postfach 59, 8733 Eschenbach, Telefon +41 55 292 10 18
info@roland-lustenberger.ch, www.roland-lustenberger.ch

Steuererklärung 2017: Abzüge richtig nutzen

Wer füllt schon gerne die Steuererklärung aus? Viele schieben diese Pflicht bis zum letzten Moment vor sich her. Der Nachteil dieser Methode ist, dass viele Steuerpflichtige dem Staat Geld schenken, weil sie ihre Abzugsmöglichkeiten nicht richtig nutzen.

Die Steuergesetzgebung bietet Möglichkeiten, seine Steuerlast etwas zu dämpfen. Interessant ist zum Beispiel das Feld der beruflichen Weiterbildung. Für berufsbezogene Ausgaben – Zweisprachbildungen, Weiterbildungen und Umschulungen – kann man bis zu 12'000 Franken pro Jahr abziehen. Auch die private Vorsorge wird steuerlich begünstigt. Erwerbstätige, die einer Pensionskasse (2. Säule) angehören, dürfen 2018 bis zu 6'768 Franken steuerbefreit in die Säule 3a einzahlen. Für Selbständige ohne 2. Säule liegt der Maximalbetrag für 2018 bei 33'840 Franken, der Abzug ist aber auf 20% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit beschränkt.

Lebenshaltung ist Privatsache

Oft versuchen Steuerpflichtige auch, Abzüge geltend zu machen, die von den Steuerbehörden zurückgewiesen werden. Klassiker sind etwa die Putzkraft, die man sich zuhause leistet, die Privatschule, deren Kosten man abziehen möchte, oder die Wellnessbehandlung, die man «braucht», um Stress abzubauen. Für den Fiskus gehören solche Ausgaben zu den privaten Lebenshaltungskosten und diese sind nicht abzugsfähig. Es bleiben aber viele weitere Ausgabeposten, die mehr Erfolg versprechen. Zum Beispiel im Umfeld der Berufsauslagen, wo vielleicht Mehrkosten für auswärtige Verpflegung oder spezielle Arbeitskleidung anfallen. Auch Spenden, für die ein Beleg vorliegt, sind abzugsfähig.

Ausgaben für Immobilien

Im Zusammenhang mit Wohneigentum ist grundsätzlich die Abgrenzung zwischen nicht abzugsfähigen (wertvermehrenden) und abzugsfähigen (werterhaltenden) Auslagen zu beachten. Es lohnt sich, solche Ausgaben gut zu dokumentieren. Bei grösseren Sanierungen empfiehlt sich eine langfristige Planung. Bei fünf- oder sechststelligen Ausgaben lassen sich markante Einsparungen erzielen, wenn man die Ausgaben auf zwei oder sogar drei Steuerjahre verteilt. Für Stockwerkeigentümer relevant: Neben den werterhaltenden Auslagen können sie auch Einzahlungen in den Erneuerungsfonds abziehen.



Lukas Herzog

Lukas Herzog ist Vize-Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich www.treuhandsuisse-zh.ch.

Die Steuererklärung fachgerecht erledigt

Fühlen Sie sich bei Ihrer Steuererklärung unsicher? Wollen Sie unnötige Ausgaben vermeiden und sicher sein, dass Sie alle erlaubten Abzüge berücksichtigt haben? Unsere freien Mitarbeitenden im Steuerklärungsdienst füllen mit Ihnen die Steuererklärung fachgerecht aus: schnell, vertraulich und diskret.

Der Steuerklärungsdienst unterstützt Sie als Einzelperson oder als Ehepaar ab 60 Jahren beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung. Ihre ausgefüllte Steuererklärung können Sie danach gleich mitnehmen und verschicken. All Ihre Angaben behandeln wir selbstverständlich vertraulich.

Unsere Steuerberaterinnen und Steuerberater sind ausgewiesene Fachkräfte. Sie verfügen über langjährige Erfahrung im kaufmännischen oder Verwaltungsbereich und wissen über das Thema Steuern bestens Bescheid. Wir bereiten Sie auf Ihre Aufgabe sorgfältig vor und bilden Sie regelmässig weiter.

Unsere Tarife orientieren sich an Ihrem steuerbaren Einkommen. Detaillierte Angaben dazu finden Sie im Infoblatt «Unterlagen und Tarife».

www.pszh.ch

Pro Senectute Kanton Zürich

ist als private, gemeinnützige Stiftung seit 100 Jahren die Fach- und Dienstleistungsorganisation in den Bereichen Alter, Altern und Generationenbeziehungen im Kanton Zürich. Sie ist die kompetente Ansprechpartnerin für ältere Menschen, ihre Angehörigen sowie Behörden, Verwaltung und Institutionen. Pro Senectute Kanton Zürich erbringt soziale Dienstleistungen mit über 300 fest angestellten Mitarbeitenden und mehr als 3'800 freiwillig Tätigen im ganzen Kanton – vor allem in den sieben Dienstleistungszentren Unterland und Furttal in Bülach, Limmattal und Knonaueramt in Schlieren, Zimmerberg in Horgen, Pfannenstiel in Meilen, Oberland in Wetzikon, Winterthur und Weinland in Winterthur und in der Stadt Zürich. Zusätzlich sind in nahezu allen Gemeinden im Kanton ehrenamtliche Ortsvertretungen von Pro Senectute Kanton Zürich tätig.

ANZEIGE



TREUHAND-TEAM SCHULER AG
in good company

www.ttschuler.ch



« Ihre Steuererklärung, Ihr Geschäftsabschluss: Bei mir in guten Händen. »

Werner Schuler, Revisionsexperte

Seit über 25 Jahren in Wädenswil.